

## **Ergänzende Bedingungen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH (OB Netz) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)**

gültig für das Gasnetz der Oberhausener Netzgesellschaft mbH in Oberhausen Rhld.

Stand 01. Januar 2022

### **1. Netzanschluss (§§ 5-9 NDAV)**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der OB Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück im Versorgungsbereich, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der OB Netz die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Gasanlage. Dieser beginnt an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des Gebäudes (ggf. einschließlich Haus-Druckregelgerät) oder außerhalb des Gebäudes mit der erdverlegten Absperreinrichtung an der Grundstücksgrenze. Für vergleichbare Netzanschlüsse (Anschlüsse an das vorhandene Gasnetz bis zu einer Nennweite von DN 50 und einer Anschlusslänge von max. 20 m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers) werden pauschal ermittelte Kosten in Rechnung gestellt.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet der OB Netz die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.5 Die OB Netz ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

- 2.1 Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der OB Netz ist vom Anschlussnehmer ein Zuschuss zu den Kosten der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen (Baukostenzuschuss) zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.
- 2.2 Der Anschlussnehmer zahlt der OB Netz einen erneuten Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung und die dadurch erforderlich werdenden Veränderungen am Netzanschluss über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 2.1 berechnet.
- 2.3 Der Versorgungsbereich wird nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.

### **3. Angebot, Annahme und Fälligkeit**

- 3.1 Die OB Netz erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Grundstücks und Gebäudes an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses. In diesem Angebot sind der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt aufgeführt. Der Anschlussnehmer bestätigt der OB Netz schriftlich die Annahme des Angebotes.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten fällig. Ein Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NDAV bleibt unberührt.
- 3.3 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

### **4. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)**

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der OB Netz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Diese Inbetriebsetzung erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtungen, in der Regel in Zusammenhang mit der Anbringung des Zählers durch die OB Netz bzw. durch deren Beauftragten.
- 4.2 Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.

- 4.3 Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zur Inbetriebsetzung erstattet der Anschlussnehmer der OB Netz die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**5. Verlegung von Versorgungseinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 3 NDAV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

**6. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen der OB Netz an den Netzanschluss und an dessen Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen Gas“ der OB Netz festgelegt und stehen unter [www.ob-netz.de](http://www.ob-netz.de) als Download zur Verfügung.

**7. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 23 und § 24 NDAV und Wiederaufnahme der Versorgung werden von der OB Netz dem Anschlussnehmer / Anschlussnutzer folgende Pauschalen in Rechnung gestellt: netto

- Mahnung	3,00 € *
- Trennung vom Versorgungsnetz	72,40 € *
- Wiederanschluss ans Versorgungsnetz während der üblichen Arbeitszeit	72,40 €
- Wiederanschluss ans Versorgungsnetz außerhalb der üblichen Arbeitszeit	88,20 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

\*) Diese Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Die OB Netz hat das Recht, diese Pauschalen im gleichen prozentualen Verhältnis der Änderung der tariflichen Vergütung nach dem für die OB Netz maßgeblichen Tarifvertrag TV-V anzupassen.

**8. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung) sowie die Einstellung der Versorgung (Trennung). Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

**9. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen der OB Netz zu der NDAV in der Fassung vom 01.01.2021.

Oberhausen, den 01. Januar 2022  
Oberhausener Netzgesellschaft mbH